

Bundesamt für Energie
3003 Bern
Per Email: vo-rev@bfe.admin.ch

Bern, 20. Juni 2019 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Revision der EnEV, EnFV und EnV

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Zu den verschiedenen Verordnungsänderungen äussert sich der sgv wie folgt:

Energieeffizienzverordnung EnEV: Verschiedene Punkte müssen korrigiert werden, damit der sgv den Änderungen zustimmen kann. Diese Punkte sind:

- Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 sind ersatzlos zu streichen; die Berechnung und Publikation dieses Wertes hat alleine keine Aussagekraft und führt zu Falschinformation.
- Art. 12a EnEV: Gemäss Abs. 2: Statt der vorgeschlagenen 20 Prozent soll ein höherer Wert von 30 Prozent für den anerkannten biogenen Anteil festgesetzt werden.
- Anhang 4, Ziffer 4.7.4: Der Zielwert der zu erreichenden Emissionen gehört nicht in die Energieetikette. Dieser Information hat mit dem spezifischen Fahrzeug wenig zu tun.

Energieförderungsverordnung EnFV: Im Grundsatz ist der sgv mit der Senkung der Vergütungssätze der KEV für Photovoltaik und für die Einmalvergütung einverstanden. Es ist ja das Ziel der KEV, neue erneuerbare Energien marktfähig zu machen; das bedeutet insbesondere auch, sie an Marktpreisen heranzuführen. Der sgv lehnt jedoch die in der Revision vorgesehenen Massnahmen für die Wasserkraft ab. Es ist nicht im Sinne des Energiegesetzes und auch nicht im Sinne der Verordnung, die Marktfähigkeit der neuen erneuerbaren Energien mittels der Förderung ihrer Wettbewerbstechnologien zu untergraben. Die Wasserkraft wird bereits stark subventioniert. Einen Ausbau der Subventionen lehnt der sgv ab. Mit den Massnahmen bezüglich der Geothermie ist der sgv einverstanden.

Energieverordnung EnV: Die vorgeschlagene Änderung zur Bestimmung der Bruttowertschöpfung ist eine materielle Gesetzesänderung und eine Wettbewerbsverzerrung. Die Schweiz kennt keine Pflicht zur Rechnungslegung nach anerkanntem Standard. Diese auf dem Weg einer sachfremden Verordnung einzuführen, ist falsch. Der sgv verlangt, dass eine Abrechnung mit Mehrwertsteuerdaten weiterhin möglich bleibt. Zudem: Im Anhang 4 dieser Verordnung wird im Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas der biogene Anteil weiterhin berücksichtigt. Bei der grafischen Darstellung sollte indessen

der klimarelevante Anteil im Vordergrund stehen und nicht nur als ergänzende Information in einer Fussnote erscheinen. Als Hauptinformation auf der Energieetikette sind die klimarelevanten CO₂-Emissionen auszuweisen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor